



BESCHLUSS

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Dienstag, den 08.06.2021 um 19:03 Uhr

Tagesordnung

- 1.2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021 (Stand 3. Fortschreibungsliste)**

**VL-86/2020
2. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, das Investitionsprogramm 2020 bis 2024 und den Stellenplan 2021.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-23.392.110 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.686.635 EUR
mit einem Saldo von	294.525 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.859.344 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.859.344 EUR
mit einem Überschuss von	-1.564.819 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.770.380 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.530.755 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.009.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.478.745 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	576.604 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-868.239 EUR
mit einem Saldo von	-291.635 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	94.796 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 576.604 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 EUR. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Steinbach (Taunus), den xx.02.2021

Der Magistrat

Hadmut Lindenblatt
Kämmerin

Anlagen